

Grundsätze der Leistungsbewertung für das Fach Philosophie in der Sekundarstufe II

Beschluss der Fachkonferenz am 08.02.2021

Rechtliche Grundlage für die Leistungsbewertung sind §48 SchulG, der Abschnitt 3 der APO-GOST, die Vorgaben für das Zentralabitur und die Kapitel 3 und 4 des Kernlehrplans Philosophie.

Allgemein gilt:

- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen.
- Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und die Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren.
- Die Bewertung ihrer Leistungen muss den Schülerinnen und Schülern auch im Vergleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern transparent sein.
- Dem Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich „Klausuren“.

Beurteilungsbereich „Klausuren“

- Die Arbeitsaufträge sollen so gestellt werden, dass die Zuordnung der Teilaufgaben zu den drei Anforderungsbereichen für die Schüler transparent ist.
 - Anforderungsbereich I: Begreifen
 - Anforderungsbereich II: Erörtern
 - Anforderungsbereich III: Urteilen
- Dies wird insbesondere durch die konsequente Verwendung der für das Zentralabitur vorgesehenen Operatoren gewährleistet.
- Es ist darauf zu achten, dass bei der Bearbeitung der Arbeitsaufträge die notwendige Balance zwischen reproduktiven Gedächtnisleistungen und selbstständigen Denkleistungen eingehalten werden kann.
 - Eine bloße Paraphrasierung der Textvorlage mit der Übernahme vorgefertigter Sprachmaterials ist im Bereich des Begreifens keine ausreichende Leistung.
 - Eine bloße Meinungsäußerung erfüllt nicht die Anforderungen einer begründeten Stellungnahme.
 - Inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung müssen für den Schüler nachvollziehbar und in angemessenem Verhältnis in die Bewertung einfließen.
 - Zur Kennzeichnung der Fehler dienen die gängigen Korrekturzeichen.
 - Das Gesamturteil ist in einer Note zusammenzufassen und nachvollziehbar zu begründen.
 - Wird ein Punkteschema für die Beurteilung verwendet, so ist darauf zu achten,
 - dass die Note ausreichend (5 Punkte) erteilt wird, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 %) der Gesamtleistung erbracht worden ist.
 - dass die Note gut (11 Punkte) erteilt wird, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 %) der Gesamtleistung erbracht worden ist.
 - dass die Noten oberhalb und unterhalb dieser Schwellen den Notenstufen annähernd linear zugeordnet werden.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören etwa

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Selbstständige Arbeit in Gruppen oder als Projektarbeit
- Präsentationen und mündlicher Vortrag
- Leistungen in Hausaufgaben (nachbereitend oder ergänzend/weiterführend)
- Referate
- Protokolle
- Benotete schriftliche Übungen
- der mindestens einmal pro Halbjahr zu verfassende philosophische Essay
- etc.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Leistungsbereiche und Anforderungen kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten.

Die Transparenz der Leistungsbewertung für die Schüler kann erhöht werden, wenn diese durch entsprechende unterrichtliche Maßnahmen für die an sie gestellten Anforderungen sensibilisiert werden, wie zum Beispiel durch:

- Möglichkeiten zur selbstständigen Lernerfolgskontrolle (etwa vom Kurs selbst erarbeitete Multiple-Choice-Tests)
- Distanznahme von und Bewertung der geleisteten Arbeit
- Reflexionsphasen nach Projektarbeiten, in denen das eigene Gelingen oder Misslingen thematisiert wird.
- Methodenreflexion und Evaluation eines Reihenverlaufs

Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Sofern im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie angeordneten Einschränkungen der Unterricht in Form des Distanzlernens erteilt wird, gelten die durch die Entscheidungsgremien des Haranni-Gymnasiums getroffenen „Vereinbarungen und Vorgaben am Haranni-Gymnasium: Lehren und Lernen im Distanzunterricht“. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Grundsätzlich erfolgt die Leistungsüberprüfung im Hinblick auf die im Kernlehrplan, dem Hauscurriculum und diesem Dokument verankerten fachlichen Kompetenzerwartungen für die jeweilige Jahrgangsstufe. Die darin abgebildete Vielfalt an Kompetenzerwartungen wird auch im Distanzunterricht in der Leistungsbewertung gespiegelt bzw. berücksichtigt, sofern diese nicht durch entsprechende Erlasse des MSB im Rahmen der Covid-19-Pandemie vorübergehend angepasst, erweitert oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.
- Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht können neben der Sonstigen Mitarbeit in den Videokonferenzen z.B. auch Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, [Ergebnisse aus kollaborativen Phasen mit digitalen Tools \(Break-Out-Rooms, Padlet, Eatherpad, Mentimeter, Tricider, Kahoot, StoryboardThat etc.\)](#) oder mediale Produkte, die von den Schülerinnen oder Schülern eingereicht werden, sein. Unentschuldigtes Fehlen in Videokonferenzen wird mit „ungenügend“ bewertet.

- Auch nicht fristgerecht erledigte Aufgaben werden als „ungenügende Leistung“ bewertet. Nachträglich angenommene Aufgaben können zur Bewertung herangezogen werden, die Note muss jedoch auch die zuvor nicht erbrachte Leistung berücksichtigen.
- Zu bewertende Leistungen im Distanzunterricht setzen sich zusammen aus den eingereichten Aufgaben sowie den in Videokonferenzen geleisteten Beiträgen. Bei Fragwürdigkeit der Eigenständigkeit der eingereichten Leistungen können diese von der Fachlehrkraft in der Videokonferenz überprüft werden. Kann jedoch eindeutig nachgewiesen werden, dass die Arbeitsergebnisse / -produkte keine eigenständige Leistung des Schülers/der Schülerin darstellen, da sie z.B. im Wortlaut im Internet zu finden sind, so sind diese mit „ungenügend“ zu bewerten.

Insgesamt ist sicherzustellen, dass Leistungen aus dem Distanzunterricht und Leistungen aus dem Präsenzunterricht in gleicher Weise bei der Bewertung berücksichtigt werden.